



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
vom: 9. Dezember 2015
zur Vorlage Nr.: [2015-405](#)
Titel: **Swiss Tropical and Public Health Institut; Gemeinsame Trägerschaft durch die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt; Errichtung eines Neubaus in Allschwil; Ergebnisse der Vernehmlassung; Partnerschaftliches Geschäft**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat****betreffend Swiss Tropical and Public Health Institut; Gemeinsame Trägerschaft durch die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt; Errichtung eines Neubaus in Allschwil; Ergebnisse der Vernehmlassung; Partnerschaftliches Geschäft**

Vom 9. Dezember 2015

1. Ausgangslage

Das Schweizerische Tropen- und Public Health Institut (Swiss TPH) ist mit einem Jahresumsatz von rund CHF 80 Mio. eine bedeutende regionale Hochschul- und Forschungsinstitution. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben entschieden, das mit der Universität Basel assoziierte Swiss TPH für die Zukunftsentwicklung durch einen Staatsvertrag mit einer mehrkantonalen Trägerschaft auf eine solide Grundlage zu stellen.

Die aktuelle Finanzierung, CHF 5,8 Mio. vom Bund und CHF 2 Mio. von Basel-Stadt, kann aufgrund der Revision des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes nicht beibehalten werden. Neu dürfen die Beiträge des Bundes höchstens den Beiträgen der Kantone entsprechen. Aufgrund dessen ist vorgesehen, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt hälftig insgesamt CHF 7,26 Mio. an das Swiss TPH entrichten. Der Bund wird die Subventionen auf rund CHF 7 Mio. erhöhen. Zusätzlich entrichtet die Universität Basel einen Beitrag von CHF 6 Mio. (für vom Swiss TPH gestellte Leistungen in Form von Professuren und Lehrleistungen) an das Swiss TPH, womit CHF 20 Mio. durch die öffentliche Hand gesichert sind. Bei einem Gesamtvolumen von rund CHF 80 Mio. Jahresumsatz ergibt sich ein Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand von 25% - die weiteren Mittel im Umfang von 75% muss das Swiss TPH weiterhin kompetitiv einwerben.

Das Swiss TPH benötigt aufgrund der Entwicklung in den letzten zehn Jahren mehr Platz. Der Neubau soll auf dem Bachgraben-Areal in Allschwil entstehen. Der Neubau soll von der Universität Basel errichtet und an das assoziierte Swiss TPH vermietet werden. Dazu soll nach bewährtem Modell eine Kreditsicherungsgarantie von insgesamt CHF 80 Mio. gesprochen werden und die Universität die Mittel auf dem Finanzmarkt aufnehmen. Der Bezug des Neubaus ist nach aktueller Planung im Jahr 2019 geplant.

Der Kanton Basel-Landschaft müsste in der ersten Leistungsperiode jährlich CHF 3,63 Mio. an das Swiss TPH entrichten. Die Finanzierungskosten für den Neubau sind in den Betriebsbeitrag eingerechnet. Der Kanton Basel-Landschaft soll sich per 1. Januar 2017 zu 50% in den Bilanzwert des Swiss TPH einkaufen, der sich jeweils auf CHF 6-7 Mio. beläuft. Diese Mittel benötigt das Institut, damit es nicht für jede Investition einen Kredit aufnehmen muss. Der Betrag für den Einkauf wird auf maximal CHF 3,5 Mio. begrenzt. Insgesamt fallen in den Jahren 2017-2020 für den Kanton Basel-Landschaft Kosten in Höhe von CHF 18,2 Mio. an.

Die bikantonale Trägerschaft erfolgt durch die Gewährung von Betriebsbeiträgen. Diese sind an die Erteilung eines Leistungsauftrags gebunden. Bisher wurde der Leistungsauftrag für das Swiss TPH jeweils für vier Jahre vom Bund vergeben. Der Kanton Basel-Stadt verzichtete darauf, einen eigenen Leistungsauftrag zu erteilen. Die Leistungsaufträge des Bundes sind sehr detailliert und verlangen klar definierte Leistungen und Ziele sowie Nachweise über die Erfüllung der Bundesgesetzgebung. Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden sich daher bei der Erteilung ihrer

bikantonalen Leistungsaufträge an diejenigen des Bundes orientieren. Dadurch kann von Seiten der Vertragskantone eine ressourcenschonende und dennoch qualitativ hoch stehende Steuerung wahrgenommen werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde von der Kommission am 26. November 2015 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind behandelt. Doris Fellenstein, Leiterin Stab Hochschulen, Forschung und Innovation, stellte die Vorlage vor.

2.1.1 Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.2. Detailberatung

In der Kommissionsberatung wurde die tiefe Kernfinanzierung angesprochen. Die Direktionsvertretung erläuterte, dass derzeit 83% der Mittel kompetitiv eingeworben werden. Zugleich werde nun der Kernbeitrag der öffentlichen Hand von ca. CHF 14 Mio. auf CHF 20 Mio. gehoben. Die Kalkulation basiert auf der Annahme, dass die Drittmittelquote infolge des gerade erfolgten Direktionswechsels beim Swiss TPH leicht fallen wird. Durch die Erhöhung der Kernbeiträge und die um 8% tiefer kalkulierte Finanzierung durch externe Mittel bestehe grössere finanzielle Sicherheit für das Swiss TPH.

Das Swiss TPH sei eng verbunden mit der Eckenstein-Geigy-Stiftung, die regelmässig grosse Beiträge spreche – zuletzt eine Stiftungsprofessur für CHF 14 Mio. Die Direktionsvertretung geht aufgrund der internationalen Vernetzung und Anerkennung davon aus, dass das Swiss TPH nebst dem Globalbudget keine zusätzlichen Mittel benötigen werde. Durch die teilweise Besetzung des Kuratoriums mit Vertretern des Kantons sowie die vorgesehenen Jahresabschlüsse und Budgets sei eine gute Kontrolle über die Finanzen gegeben. Dies ermögliche auch die rasche Reaktion bei Fehlentwicklungen. Die parlamentarische Kontrolle werde sehr wahrscheinlich der IGPK Universität unterstellt.

Der Neubau eines mit der Universität assoziierten Instituts im Kanton Basel-Landschaft wurde von der Kommission begrüsst. Damit werde eine langjährige Forderung des Kantons umgesetzt. Das Swiss TPH werde die meisten Fachbereiche und Mitarbeitenden von Basel-Stadt nach Allschwil verlegen. Einzig das Reisezentrum solle aus Gründen der Erreichbarkeit in Basel-Stadt verbleiben. Die universitäre Lehre werde weiterhin in den Räumen der Universität stattfinden.

In der Kommissionsberatung wurde darauf hingewiesen, dass die Vernehmlassung der Grünen BL nicht erwähnt sei. Neben den in der LRV genannten Parteien haben auch die Grünen BL eine Stellungnahme eingereicht. Sie haben Ihre Zustimmung zum Staatsvertrag sowie zur Ansiedlung des Swiss TPH in Allschwil betont.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen gemäss Entwurf des Landratsbeschlusses zu beschliessen.

9. Dezember 2015

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
Christoph Hänggi, Präsident

Beilage/n

- Entwurf des Landratsbeschlusses (unverändert)

Landratsbeschluss

Betreffend das Swiss Tropical and Public Health Institut; Gemeinsame Trägerschaft durch die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt; Errichtung eines Neubaus in Allschwil; Partnerschaftliches Geschäft

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat genehmigt den Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft des Schweizerischen Tropen- und Public Health Institut (Swiss TPH).
2. Für das Swiss TPH wird für die Jahre 2017 – 2020 ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 14.52 Mio. (in Jahrestanchen à CHF 3.6 Mio. bewilligt).
3. Für den geplanten Neubau in Allschwil wird dem Swiss TPH eine Kreditsicherungsgarantie in der Höhe von CHF 40 Mio. gewährt, die 2017 wirksam wird.
4. Dem Swiss TPH wird der Bilanzwert zum Stichtag der neuen Trägerschaft (1. Januar 2017) als Eigenkapital belassen.
5. Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich zu 50% am Eigenkapital des Swiss TPH mit höchstens CHF 3.5 Mio. per 1. Januar 2017 (Valutadatum 3. Januar 2017).
6. Ziffern 2, 3 und 5 dieses Beschlusses unterstehen dem fakultativen Finanzreferendum gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung.
7. Für Ziffer 1 dieses Beschlusses bedarf es einer Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landrates. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, unterliegt der Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung.
8. Die Ziffern 1 bis 4 stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlüsse des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt.

Liestal,

Im Namen des Landrates
Der Präsident:

Der Landschreiber: